

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS**

**– Drucksache 14/1424 –**

#### **Der Tod eines abgelehnten sudanesischen Asylbewerbers bei der Abschiebung und Beschwerden von Ausländern über Beamte des Bundesgrenzschutzes (Nachfrage)**

Da die Bundesregierung die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS zum Tod eines sudanesischen Asylbewerbers und zu den Vorwürfen gegen Beamte des Bundesgrenzschutzes (Drucksache 14/1127) in weiten Teilen nicht beantwortet hat, stellen wir diese Anfrage ein weiteres Mal. Der Verweis auf einen Bericht des Bundesministeriums des Innern vom 17. Juni 1999 an den Vorsitzenden des Innenausschusses und der Hinweis der Bundesregierung, es könnten keine weiteren Antworten gegeben werden, weil diese das laufende Ermittlungsverfahren gegen die drei an der Abschiebung beteiligten Beamten des Bundesgrenzschutzes betreffen würde, ist lediglich ein Zeichen dafür, daß sich die Bundesregierung vor der Antwort drücken will. Bei einem Großteil der Fragen handelt es sich mitnichten um ermittlungsrelevante Themen. Ebenso unsinnig ist, auf den BMI-Bericht zu verweisen. Auf die insgesamt 46 Fragen (17 Hauptfragen mit entsprechend vielen Unterfragen) finden sich in diesem Bericht lediglich Antworten auf 13 Fragen.

Dieser lustlose und unseriöse Umgang mit der Beantwortung der Anfrage und die Mißachtung des verfassungsmäßig garantierten Rechts der parlamentarischen Kontrolle durch die Opposition sind ein ungeheuerlicher Vorgang. Ein Mensch ist in der Obhut des Bundesgrenzschutzes und somit im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern gestorben und es gibt in eben diesem Verantwortungsbereich immer wieder Beschwerden von Ausländern wegen Mißhandlungen durch Beamte des Bundesgrenzschutzes. So auch aktuell: Am 25. Juni 1999 berichtet die Frankfurter Rundschau von Vorwürfen, die sieben Abschiebehäftlinge aus Guinea gegen Beamte des Bundesgrenzschutzes erheben wegen schwerer Mißhandlungen, Demütigungen und rassistischer Einschüchterungen während eines 16stündigen Fluges. Wir erwarten deshalb eine gründliche, sachgemäße und termingerechte Beantwortung der von uns gestellten Fragen.

Auf die Begründung der ursprünglichen Kleinen Anfrage (Drucksache 14/1127) wird Bezug genommen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. August 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

### Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages ausführlich über den Tod eines sudanesischen Staatsangehörigen unterrichtet. Auch in der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 2. Juni 1999 (Drucksache 14/1127) ist die Bundesregierung ihrer Informationspflicht in vollem Umfang nachgekommen und weist die Vorwürfe der Fragesteller zurück. Die Bundesregierung wird auch künftig keine Fragen beantworten, die Gegenstand laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sind.

1. Wie ist die Abschiebung des Sudanesen A. im einzelnen verlaufen?
  - a) Wie lange dauerte der von BGS-Beamten durchgeführte Transport von A. zum Flugzeug?
  - b) Wurde hierbei Gewalt angewendet, und wenn ja, in welcher Weise, und wurde er hier schon gefesselt?
  - c) Wie verhielten sich die BGS-Beamten, als sie merkten, daß A. in Lebensgefahr schwebte?  
Was genau taten sie?
  - d) Wann wurden die im Flugzeug befindlichen Ärzte zu Hilfe geholt?
  - e) Was genau unternahmen diese Ärzte?

Diese Frage ist Gegenstand der laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren beim Landgericht Frankfurt/Main gegen die Begleitbeamten des Bundesgrenzschutzes, sodass hierzu keine Angaben gemacht werden können. Insoweit verweist die Bundesregierung auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 2. Juni 1999 (Drucksache 14/1127).

2. Welche Fesselungs- und Knebelungsmethoden werden in welchen Situationen von wem angewandt, und gibt es außer Motorradhelmen noch andere Formen, Flüchtlinge am Beißen zu hindern?  
Wenn ja, welche und wann bzw. in welcher Situation werden sie angewandt?

Es gibt keine Vorschrift, die bestimmte Mittel und Methoden für bestimmte Situationen bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges vorschreibt. Auch das „Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes“ (UZwG) enthält keine derartige Regelung. Ein detailliertes Vorschreiben der Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges wäre auch nicht sinnvoll und überdies rechtlich bedenklich, da es den eingesetzten Polizeivollzugsbeamten nicht mehr möglich wäre, einzelfallbezogen, situations- und lageangemessen zu reagieren. Dies ist gerade bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang unverzichtbar. Jeder Polizeivollzugsbeamte muss daher beim Einsatz von unmittelbarem Zwang im Rahmen des gesetzlichen Handlungsspielraumes über die von ihm anzuwendende Maßnahme der körperlichen Gewalt bzw. die einzusetzenden Hilfsmittel der körperlichen Gewalt – unter Beachtung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – selbst entscheiden können.

Nach dem Verbot der Verwendung von Integralhelmen bei Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger zum Schutze der Betroffenen vor Selbstverletzungen bzw. der Begleitbeamten vor Bisswunden – insbesondere von HIV-infizierten Personen – gibt es zur Zeit keinen adäquaten Ersatz für einen Beißschutz. Die Prüfung möglicher zwecktauglicher Alternativen dauert derzeit noch an.

3. Sind der Bundesregierung außer den oben genannten weitere Fälle bekannt, bei denen abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Zuge ihrer Abschiebung ums Leben kamen bzw. schwere körperliche Schäden erlitten?  
Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung sind keine weiteren Fälle bekannt.

4. Wurde A. medikamentös behandelt, und wenn ja, wann wurden ihm welche Medikamente in welcher Menge zugeführt?

Vergleiche Antwort zu Frage 1.

5. Wird es Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten BGS-Beamten oder gegen andere an der Abschiebung beteiligte Personen geben?  
Wenn nein, warum nicht?
6. Werden dienstrechtliche Schritte gegen die beteiligten Beamten eingeleitet?  
Wenn nein, warum nicht?  
Hat dann der Vorfall für die Beamten andere Konsequenzen, und wenn ja, welche?
7. Warum wurden vom Bundesminister des Innern, Otto Schily, nicht direkt nach dem Tod des Nigerianers M. O. die Abschiebungen ausgesetzt, bei denen es zu „erwarteten Widerstandshandlungen“ kommt?

Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf den Bericht des Bundesministeriums des Innern vom 17. Juni 1999 an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages verwiesen.

8. Zu wie vielen Abschiebungen auf dem Luftweg kam es seit dem Tod von K. B. 1994 bis 1999 (bitte getrennt nach Jahr, Bundesland und Geschlecht aufführen)?

Im Jahre 1994 wurden insgesamt 44 066 Abschiebungen auf dem Luftweg vorgenommen. Die Zahlen für die folgenden Jahre betragen:

1995: 30 252, 1996: 27 776; 1997: 34 568; 1998: 34 756; 1999 (Januar bis Mai): 11 743.

Eine Differenzierung nach Bundesland und Geschlecht wird in der Statistik nicht nachgewiesen, sodass insoweit keine Zahlen mitgeteilt werden können.

9. Bei wie vielen Personen kam es zu Widerstandshandlungen?
  - a) In wie vielen Fällen wurde die Abschiebung ausgesetzt?
  - b) Wie viele Abschiebungen wurden ausgesetzt, weil sich andere Passagiere beschwert haben?
  - c) Wie viele Abschiebungen wurden ausgesetzt, weil sich das Flugpersonal geweigert hat, die Flüchtlinge zu transportieren?
  - d) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß die Widerstandshandlungen besonders heftig sind, wenn die Personen in ein Bürgerkriegsland abgeschoben werden sollen?
10.
  - a) In wie vielen Fällen wurde die Abschiebung trotzdem vollzogen?
  - b) In wie vielen Fällen wurden die Personen geknebelt, gefesselt oder anderweitig ruhiggestellt, und mit welchen Hilfsmitteln geschah dies?
  - c) Zu welchem Zeitpunkt wurden diese Mittel wieder entfernt – direkt nach dem Start, – während des Fluges (und wenn ja, wann) – oder erst nach der Landung?
  - d) Wie viele Personen wurden bei den Abschiebungen verletzt?
  - e) Welche Verletzungen trugen sie davon (bitte jeweils ab 1994 getrennt nach Jahr, Bundesland und Geschlecht aufführen)?

Zu diesen Fragen sind keine statistischen Erhebungen verfügbar.

11. Ist gewährleistet, daß eine Ärztin oder ein Arzt den Flug begleitet, wenn es bei Abschiebungen zu Verletzungen kommen kann?  
Wenn nein, warum nicht?
12. Werden die Flüchtlinge vor dem Abflug ärztlich untersucht, und wenn nein, warum nicht?

Die Beurteilung der Frage, ob bei einer Rückführung eine ärztliche Begleitung erforderlich ist, obliegt grundsätzlich der zuständigen Ausländerbehörde. Unabhängig von einer entsprechenden Mitteilung der Ausländerbehörde kann auch der Bundesgrenzschutz im Einzelfall einen Arzt hinzuziehen, wenn sich bei der Übernahme des/der Rückzuführenden Anhaltspunkte für seine/ihre Flugreiseuntauglichkeit ergeben. Je nach Ergebnis der ärztlichen Untersuchung wird die Maßnahme abgebrochen oder – ggf. mit ärztlicher Begleitung – vollzogen. Bei Sammelrückführungen findet immer eine Begleitung durch ärztliches Personal statt.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, ob in Polizei- oder Bundesgrenzschutzkreisen ein härteres Umgehen mit Personen in Kauf genommen wird, denen kriminelle Handlungen zur Last gelegt werden?

Nein. Das mit Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges einhergehende Verhalten von Polizeivollzugsbeamten entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (im Übrigen s. Antwort zu Frage 2).

14. a) Wie viele Beschwerden hat es von 1994 bis 1999 wegen Übergriffen und Mißhandlungen von Ausländern durch Beamte des BGS gegeben?

Statistisches Zahlenmaterial hierzu wird nicht erhoben.

- b) Wie wurde diesen Beschwerden nachgegangen?  
c) Welche Konsequenzen hatte das für die Beamten?  
d) In wie vielen Fällen wurde von dienstrechtlichen Konsequenzen für die Beamten abgesehen?  
e) Werden Beamte während der Überprüfung der Beschwerden zu einem anderen Arbeitsbereich versetzt, und wenn nein, warum nicht (bitte jeweils getrennt nach Jahr und Bundesland)?

Etwaige Beschwerden, die angebliche Misshandlungen von ausländischen Staatsangehörigen durch Beamte des Bundesgrenzschutzes zum Inhalt haben, werden umfassend aufgeklärt. Abhängig von den Umständen des Einzelfalles haben derartige Beschwerden neben internen Maßnahmen auch eine Einschaltung der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.

Ohne den jeweils laufenden Ermittlungen vorzugreifen, können Beamte im Einzelfall zunächst von ihren Aufgaben im Zusammenhang mit Rückführungen entbunden und einem anderen Bereich zugewiesen werden. Im Übrigen vergleiche Antwort zu Frage 14 a).

15. Gibt es für Beamte des Bundesgrenzschutzes, die Abschiebungen begleiten müssen, besondere Vorbereitungskurse oder andere Ausbildungsmaßnahmen, um sie für diese Arbeit zu befähigen?
- a) Wenn ja, wie sehen diese aus?  
b) Wenn nein, warum nicht?

Die Qualifizierung der Einsatzkräfte des Bundesgrenzschutzes, die an Rückführungen teilnehmen, erfolgt durch einen fünftägigen Fortbildungslehrgang, der insbesondere folgende Schwerpunktthemen zum Inhalt hat:

- rechtliche Stellung des Rückzuführenden,
- Einweisung in die einschlägigen innerdienstlichen Weisungen und Vorschriften,
- das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges in allen Phasen der Rückführung einschließlich zugelassener Hilfsmittel unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit,
- sozialpsychologische Unterweisung/Verhaltenstraining bezüglich möglicher Probleme mit entsprechenden Lösungsvorschlägen/Gesprächsführung mit dem/der Rückzuführenden,
- praktische Eigensicherung (z. B. Eigensicherungstechniken, Verbringen des/der Rückzuführenden an Bord, Problembereiche der Überwachung des/der Rückzuführenden an Bord),
- Verhaltensweisen bei kritischen Situationen ( z. B. bei Unglücksfällen).

Zu dem Lehrgang werden nur Beamte zugelassen, die über entsprechende Sprachkenntnisse (englisch/französisch), Fertigkeiten in der Eigensicherung und Kenntnisse in „Erster Hilfe“ verfügen.

Zudem werden zur Steigerung der sozialen Kompetenz der Beamten des Bundesgrenzschutzes noch weitergehende Trainingsprogramme bzw. Fortbildungskurse angeboten.

Die Fortbildungskonzeption des Bundesgrenzschutzes für Rückführungen wird derzeit überprüft und ggf. neu gestaltet.

16. Ist das Bundesministerium des Innern der Forderung der VN-Menschenrechtskommission nachgekommen, die Zellen der Abschiebehäftlinge für Organisationen und Kirchen zu öffnen?

Wenn nein, warum nicht, und ist eine Änderung vorgesehen?

Die mit der Durchführung polizeilicher Maßnahmen beauftragten Beamten unterliegen einer ständigen Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Neben diesen innerstaatlichen Institutionen tragen auch überstaatliche Kontrollorgane, wie z. B. der europäische Anti-Folter-Ausschuss, zu einer zusätzlichen unabhängigen und objektiven Überprüfung bei. Für eine weitere Überwachung durch kirchliche oder private Organisationen sieht die Bundesregierung keinen Anlass.

17. Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen den europäischen Innenministern, um die Mindeststandards zur Sicherheit der Flüchtlinge bei der Abschiebung zu gewährleisten?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, welche?

Im Rahmen der Gremienarbeit auf europäischer Ebene (IGC, IOM u. a. m.) werden im Zusammenhang mit der Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auch praktische Fragen und Aspekte erörtert.